

Satzung des Feuerwehrverein Pasewalk

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Feuerwehrverein Pasewalk".
2. Er hat seinen Sitz in Pasewalk und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein fördert den Brandschutz und hat die Aufgabe,
 - a) bei den Einwohnern der Stadt Pasewalk die Bereitschaft zu wecken, sich freiwillig und ehrenamtlich für den Schutz von Menschen, Tieren und Sachen, im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit, zur Verfügung zu stellen,
 - b) mit der Stadt Pasewalk in Fragen des Brandschutzes eng zusammen zu arbeiten und für die Weiterentwicklung des Brandschutzes einzutreten,
 - c) insbesondere die Jugend mit der Idee der organisierten Nachbarschaftshilfe auf freiwilliger Grundlage vertraut zu machen und deren Bereitschaft, sich für den Brandschutz freiwillig zur Verfügung zu stellen, zu wecken,
 - d) im Rahmen seiner Möglichkeiten, den technischen Fortschritt in der Freiwilligen Feuerwehr Pasewalk zu unterstützen,
 - e) bei der Traditionspflege und Feuerwehrhistorik mitzuwirken.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a) eine aktive Öffentlichkeitsarbeit,
 - b) Unterstützung von Veranstaltungen der Feuerwehr,
 - c) Einwerbung von materiellen und finanziellen Leistungen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Feuerwehrvereines können Körperschaften sowie natürliche-und juristische Personen die das 16. Lebensjahr vollendet haben werden.
2. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.
3. Mitglieder und andere natürliche Personen, die sich um den örtlichen Brandschutz besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über das Gesuch und teilt seine Entscheidung dem Bewerber mit.
5. Das Beitrittsgesuch kann abgelehnt werden, wenn der Bewerber
 - a) wegen begangener Tat zur Freiheitsstrafe verurteilt ist;
 - b) nicht im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist;
 - c) zu einem früheren Zeitpunkt aus dem Verein ausgeschlossen wurde oder
 - d) dem Ansehen der Feuerwehr oder des Vereins geschädigt hat.
6. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein bei der Durchführung seiner Ziele und Aufgaben zu unterstützen.
2. Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
 - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - f. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - g. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Protokollführer und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 6 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Pasewalk, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 02.04.2012 in Pasewalk. Zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung am 20.06.2012

Pasewalk, den 20.06.2012

Vorsitzender

Stellvertreter des Vorsitzenden

Protokollführer